

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ETA GmbH

1 Geltungsbereich und Abweichungen

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und der ETA Umweltmanagement und Technologiebewertung GmbH, im folgenden kurz ETA genannt.
- 1.2 Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nur, wenn sie zwischen dem Auftraggeber und der ETA schriftlich vereinbart werden.
- 1.3 Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

2 Angebot und Auftrag

- 2.1 Die Angebote der ETA sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- 2.2 Art und Umfang der Leistungen, die von der ETA zu erbringen sind, sind im Angebot oder dem Vertrag, der dem Auftrag zugrunde liegt, schriftlich vereinbart.
- 2.3 Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Vereinbarung, um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- 2.4 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter der ETA oder ihrer Subauftragnehmer sind nur dann bindend, wenn sie von der ETA schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel.
- 2.5 Die ETA verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihr erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und mit der von ihr als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt.
- 2.6 Die ETA kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen.

Die ETA ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.

3 Verzug, Gewährleistung und Schadenersatz

- 3.1 Die von der ETA angegebenen Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart,
- 3.2 Sofern die ETA eine verbindliche Auftragsfrist aus Gründen, die sie zu vertreten hat, überschreitet und dadurch in Verzug gerät, ist der Auftraggeber berechtigt, soweit er wegen des Verzuges einen Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verzug von 1 % des aufgrund dieses Verzuges rückständigen Auftragswertes bis zu insgesamt höchstens 25 % des aufgrund des Verzuges rückständigen Auftragswertes geltend zu machen. Weitgehende Schadenersatzansprüche und insbesondere auch solche wegen indirekter und/oder Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- 3.3 Die Gewährleistung der ETA umfaßt nur die bei ihr gemäß Punkt 2.2 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen.
- 3.4 Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrüge erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tagen ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- 3.5 Ansprüche auf Wandlung und Preismin- derung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von der ETA innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung des Auftrages vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.

4 Rücktritt vom Vertrag

- 4.1 Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- 4.2 Bei Verzug der ETA mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung kann der Auftraggeber nur dann geltend machen, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Weiters sind Ansprüche wegen indirekter und/oder Folgeschäden ausgeschlossen.
- 4.3 Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrags durch die ETA unmöglich macht oder erheblich behindert, ist die ETA zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- 4.4 Bei berechtigtem Vertragsrücktritt behält die ETA den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. § 1168 ABGB findet Anwendung. Bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von der ETA erbrachten Leistungen angemessen zu honorieren.

5 Honorar

- 5.1 Für die Berechnung der Leistungen gelten die im jeweiligen Angebot angegebenen Leistungs- oder Festpreise.
- 5.2 Die Entgelte sind nach Erhalt der Rechnung ohne Abzüge zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.3 Die Verzugszinsen betragen 12 % p.a. Stichtag für die Berechnung der Verzugszinsen bei Zahlungsverzug ist das Rechnungsdatum.
- 5.4 An Mahnspesen werden mit der 2. Mahnung € 15,- verrechnet. Erfolgt danach keine Zahlungseingang bis zum festgelegten Zeitpunkt, wird die Forderung einem Inkassodienst übergeben, sämtliche damit zusammenhängende Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

- 5.5 In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- 5.6 Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.

6 Erfüllungsort

- 6.1 Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist Wien.

7 Geheimhaltung, Urheberrecht

- 7.1 Die ETA ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet, sofern sie dieser nicht schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.
- 7.2 Die ETA ist auch zur Geheimhaltung ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist die ETA berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- 7.3 Die ETA behält sich die Urheberrechte an den von ihr erstellten Unterlagen wie Berichte, Gutachten, Technische Unterlagen, , Pläne und dgl. vor. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung der ETA zulässig; ebenso die Weitergabe und die wiederholte Nutzung, durch Dritte oder den Auftraggeber selbst.
- 7.4 Die ETA ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt die „ETA Umweltmanagement“ zu nennen.

8 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 8.1 Für Vereinbarungen und Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und der ETA kommt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluß des Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPR-G) und des UNO-Kaufmannsabkommens zur Anwendung.
- 8.2 Für alle Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart.